

Wohngeld

Wer hat Anspruch auf Wohngeld?

Grundsätzlich hat jeder einkommensschwache Bürger einen Rechtsanspruch auf Wohngeld. Erfüllt er die rechtlichen Voraussetzungen, dann muss ihm Wohngeld gewährt werden.

Wohngeld als Mietzuschuss für Mieter

Zum Berechtigtenkreis auf das Wohngeld als Mietzuschuss gehören:

- Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers (auch Untermieter)
- Nutzer von mietähnlichen Nutzungsrechten, wie
 - mietähnliches Dauerwohnrecht, dingliches Wohnrecht, Nutzer einer Genossenschafts- oder Stiftungswohnung
- Eigentümer eines Hauses mit mindestens 2 Wohnungen
- Heimbewohner (i. S. des Heimgesetzes)

Wohngeld als Lastenzuschuss für Eigentümer

Wohngeldberechtigt mit dem Lastenzuschuss sind folgende Personen:

- Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung
- Eigentümer einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle
- Eigentümer einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle (*mit Einschränkungen*)
- Erbbauberechtigte
- Nutzer eines eigentumsähnlichen
 - Dauerwohnrechts, Nießbrauchsrechts, Wohnungsrechts
- Anspruchsberechtigte auf die o.g. Immobilien oder Wohnrechte

Voraussetzung für den Lastenzuschuss ist, dass die Personen in ihrem Eigentum wohnen und die Kosten hierfür selbst tragen!

Kein Anspruch auf Wohngeld haben Empfänger ...

- Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und Sozialgeld nach dem SGB II
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
- Zuschüsse nach § 22 Abs. 7 SGB II (Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld)
- Verletztengeld nach SGB VII
- ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt
- Hilfen in stationären Einrichtungen (sofern die Hilfen für den Lebensunterhalt geleistet werden); bspw. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder anderen Gesetzen
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz